

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

| | | | | |
|---|--|-------------------------------------|------------------|--------------------------|
| Hochschule | Jade Hochschule Wilhelmshaven / Oldenburg / Elsfleth | | | |
| Ggf. Standort | Elsfleth | | | |
| Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen | Nautik und Seeverkehr | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science (B.Sc.) | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Lehramt | <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kombination | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 8 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 240 | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | WS 2006/07 | | | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 46 pro Jahr | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | 46 pro Jahr | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr | 43 pro Jahr | | | |

| | |
|----------------------------|---|
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. | 3 (2. Reakkreditierung) |
| Verantwortliche Agentur | ZEVA, Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover |
| Akkreditierungsbericht vom | 30.09.2019 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Zur parallel beantragten berufsrechtlichen Akkreditierung siehe „Kurzprofil des Studiengangs“.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Jade Hochschule bietet an ihren drei Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth insgesamt über 50 Studiengänge. Elsfleth stellt mit dem Fachbereich „Seefahrt und Logistik“ den kleinsten Standort dar. Neben den Bachelorstudiengängen Nautik und Seeverkehr (B.Sc.), Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft (B.Sc.), Internationales Logistikmanagement (B.Sc.), Schiffs- und Hafenbetrieb dual (B.Sc.) sowie Schiffs- und Hafenbetrieb berufsbegleitend (B.Sc.) werden die Masterstudiengänge Maritime Management (M.Sc.) und International Maritime Management (M.Sc.) angeboten.

Insgesamt studieren etwa 700 Studierende in Elsfleth. Davon etwa die Hälfte im Studiengang Nautik und Seeverkehr.

Der Studiengang Nautik und Seeverkehr, der – vor allem, aber nicht ausschließlich – auf das Befähigungszeugnis als Nautische/r Schiffsoffizier/in/ Kapt. vorbereitet, ist der älteste Studiengang der Jade Hochschule. Der Studiengang wurde zuletzt im Jahr 2014 re-akkreditiert. Bis 2016 bestand aus berufsrechtlichen Gründen die Pflicht zur Zertifizierung nach ISO 9001. Seit 2017 müssen nach Beschluss der StAK¹ Studiengänge, die auf eines der Befähigungszeugnisse gemäß SeeBV² vorbereiten, alle fünf Jahre berufsrechtlich akkreditiert werden. Daher beantragt die Jade Hochschule abweichend vom üblichen Akkreditierungszeitrahmen die Akkreditierung bereits im Jahr 2019, so dass das Akkreditierungsverfahren organisatorisch mit der berufsrechtlichen Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) verbunden werden kann, das in einem inhaltlich separaten Verfahren die berufsrechtlichen Aspekte prüft und ein eigenes Gutachten erstellt. Der Studiengang unterliegt den internationalen Vorgaben der STCW³. Die Vorgaben der STCW bestimmen u.a. Inhalte und Prüfungen des Studiengangs sowie auch Aspekte der Qualitätssicherung.

Das Land Niedersachsen bietet an zwei Standorten die Möglichkeit zu einem Nautikstudium: in Elsfleth an der Jade Hochschule sowie in Leer an der Hochschule Emden/Leer. Im Jahr 2016/17 forderte das zuständige Ministerium beide Hochschulen auf, ihre Studiengänge zu synchronisieren. Die Hochschulen folgten dieser Bitte und bieten nun einen „bilokalen“ Studiengang an, der den Studierenden die Flexibilität bietet, Leistungen auch an der jeweils anderen Hochschule erbringen zu können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Im Jahr 2014 wurde der Studiengang umfangreich reformiert. Mit der o.g. Einrichtung der Bilokalität mit der Hochschule Emden/Leer im Jahr 2017 wurden weitere kleinere Änderungen vorgenommen. Mit der aktuellen Akkreditierung sind daher laut Hochschule keine nennenswerten Änderungen notwendig. Die Gutachtergruppe lobt das Studienprogramm als sehr gut durchdacht und stimmig.

¹ StAK: Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen

² SeeBV: Seeleute-Befähigungsverordnung

³ Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten / International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 2 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 3 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 3 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 5 |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)..... | 5 |
| Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)..... | 5 |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)..... | 5 |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 5 |
| Modularisierung (§ 7 MRVO) | 6 |
| Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)..... | 6 |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .. | 7 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)..... | 7 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 8 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 8 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 8 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 8 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)..... | 10 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)..... | 17 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 17 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 18 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)..... | 19 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 19 |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)..... | 19 |
| Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)..... | 20 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 21 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 21 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 21 |
| 3.3 Gutachtergruppe | 21 |
| 4 Datenblatt | 22 |
| 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung..... | 22 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 22 |
| 5 Glossar | 23 |
| Anhang | 24 |

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang baut auf den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz auf⁴ und ist somit als erster berufsqualifizierter Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt acht Semester und umfasst 240 Leistungspunkte (LP)⁵. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁶ vor. Unter § 18 des allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung heißt es zudem: „Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nicht einschlägig

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Nautik und Seeverkehr“ führt zum Abschluss "Bachelor of Science"⁷. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

⁴ Ordnung über den besonderen Zugang für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr, § 2

⁵ Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr, § 2

⁶ Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung, § 6

⁷ Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung, § 1

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert⁸. Alle Module sind in einem Semester (bzw. in einem Ausnahmefall in zwei aufeinander folgenden Semestern) zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule sieht unter § 10 die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Für die Ausweisung der relativen Noten wird empfohlen, die jeweils gültige Fassung des ECTS Users' Guide zu verwenden.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden⁹. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 25 Stunden pro LP berechnet.¹⁰ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 240 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP¹¹. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁸ Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung, Anlage 1

⁹ Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung, § 6

¹⁰ Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung, § 2

¹¹ Besonderer Teil (Teil B) der Prüfungsordnung, §§ 2+5 und Anlage 2

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Mit der aktuellen Akkreditierung sind laut Hochschule keine nennenswerten Änderungen notwendig. Im Rahmen der Gespräche unterstrich die Gutachtergruppe die Wichtigkeit von aussagekräftigen Modulbeschreibungen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang Nautik und Seeverkehr bereitet vor allem auf das Befähigungszeugnis als Nautische/r Schiffsoffizier/in vor. Daher müssen die umfangreichen internationalen Vorgaben des STCW¹² berücksichtigt werden. Die Ziele des Studiengangs gehen über das Ziel des Befähigungszeugnisses hinaus.

In einem Studienführer, der auf der Website¹³ des Fachbereiches zu finden ist, werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Wissenschaftliche Befähigung: Für Kapitäne und Führungskräfte der maritimen Wirtschaft ist nicht nur die Fähigkeit zur Führung eines Schiffes notwendig. Entscheidungen gezielt zu hinterfragen, Entscheidungsprozesse zu steuern und wissenschaftliche Erkenntnisse im Betrieb umzusetzen, erfordert eine Qualifikation, die nur in einem angemessenen Studium erworben werden kann. Dem Erreichen dieses Ziels dienen insbesondere die Grundlagenfächer und die Profulfächer, in denen die Studierenden beispielhaft wissenschaftliches Arbeiten einüben.

Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen: Die Kriterien für diese Befähigung sind entsprechend dem speziellen Berufsbild des Kapitäns (...) international im STCW-Code vorgegeben. Nach dem wissenschaftlichen Grundstudium werden diese Kenntnisse erarbeitet und theoretisch fundiert vermittelt, bevor die Fertigkeiten z.B. an Simulatoren und im Praxissemestereingeübt werden.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Entwicklung der eigenen Persönlichkeit: Beide Ziele werden verfolgt, indem entsprechende Inhalte und Übungen in nahezu allen anwendungsbezogenen Modulen Berücksichtigung finden. Besonders deutlich wird dies bei den Lehrinhalten und den Übungen zum Bridge Resource Management, auf der Ausbildungsreise, bei den Simulatorübungen und bei Themen des Umweltschutzes. Gefördert wird dies besonders durch projektbezogene Gruppenarbeiten in den Studienprofilen.“

Auch im Diploma Supplement werden die Qualifikationsziele des Studiengangs definiert:

- „Die Absolventinnen und Absolventen haben berufsrechtliche und akademische Qualifikationen im nautisch-maritimen Arbeitsumfeld erworben.
- Sie verfügen über vertiefte Qualifikationen im Bereich des gewählten Studienprofils (Lotswesen/Verkehrssicherung, Maritime Technik, Maritime Wirtschaft).
- Die Absolventen sind in der Lage, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Berufsalltag anzuwenden und diese durch eigene Recherchen selbstständig zu erweitern. Sie sind in der Lage, in Fallstudien Zusammenhänge zu beschreiben und zu untersuchen. Sie können Entscheidungen zur Schiffsführung und unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, fundiert begründen und umsetzen.

¹² Internationales Übereinkommen zur Ausbildung von Seeleuten

¹³ https://www.jade-hs.de/fileadmin/fb_seefahrt/downloads/Studieninteressierte/Studieninfo_Nautik_JadeHS.pdf

- *Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Aufgaben im mittleren Management von Reedereien, Betrieben der Hafenwirtschaft und im gehobenen Dienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmen. Sie kennen und verstehen die internationalen rechtlichen und maritimen Zusammenhänge, in denen die Schifffahrt und die Hafenwirtschaft eingebunden sind, können Daten und Arbeitsprozesse beurteilen und verschiedene Interessen und Ziele bewerten und zusammenführen. Sie können rechtliche Gestaltungsspielräume erkennen und Risiken bewerten.*
- *Sie verfügen über Sprachkompetenz in der englischen Fachsprache gemäß Level C1 und können Basiswissen in Kommunikation und interkulturellem Management anwenden. Sie verfügen über die Fähigkeit einer effektiven Organisation in einem Team.*
- *Die Absolventinnen und Absolventen können Daten und Arbeitsprozesse in Schifffahrt und Häfen analysieren, diese kritisch bewerten, strukturieren und präsentieren. Darauf aufbauend können sie Zielsetzungen formulieren und diese umsetzen. Sie lernen, frühzeitig zukünftige Entwicklungen abzuschätzen, moderne Technologien zu bewerten und zu nutzen und Entscheidungen nach unternehmerischen Kriterien nachhaltig und umweltschonend zutreffen.*
- *Sie sind befähigt, ein einschlägiges Masterstudium aufzunehmen.“*

Darüber hinaus hat die Hochschule die Ziele des Studiengangs im Antragstext noch einmal sehr ausführlich dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den Studierenden und Studieninteressierten über den Studienführer in Grundzügen transparent gemacht werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Qualifikationsziele in umfangreicherer Form im Internet zur Verfügung zu stellen. Dies könnte z.B. als Vorwort zum Modulhandbuch erfolgen, das wiederum auf der Website des Fachbereiches frei zugänglich sein sollte. Wie in den oben zitierten Auszügen ersichtlich, tragen die formulierten Ziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Die Gutachtergruppe weist allerdings darauf hin, dass die gut definierten Gesamtqualifikationsziele besser auf die Ebene des Modulhandbuchs heruntergebrochen und eindeutiger in den einzelnen Modulen formuliert werden sollten (siehe Kriterium § 12, MRVO).

Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt aus Sicht der Gutachtergruppe eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gesamtqualifikationsziele des Studiengangs sollten über die Zusammenfassung im Studienführer hinaus veröffentlicht werden, z.B. als Vorwort zum Modulhandbuch, das wiederum auf der Website des Fachbereiches frei zugänglich sein sollte.¹⁴

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Aufnahme des Studiums setzt eine Hochschulzugangsberechtigung voraus. Zudem ist als Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die spätere Berufsausübung ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis gemäß STCW-Code der IMO¹⁵ vorzulegen. Darüber hinaus müssen die Studieninteressierten über englische Sprachkenntnisse entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen¹⁶.

Um die Bilokalität mit der Hochschule Emden/Leer zu gewährleisten, stimmen die Curricula an beiden Hochschulen weitgehend überein.

Die Hochschule gibt an, dass der Studiengang die besonderen Anforderungen des STCW¹⁷ und der SeeBV¹⁸ berücksichtigt (und übersteigt), um den Absolvent/innen die Erlangung des Befähigungszeugnisses als Nautische/r Schiffsoffizier/in zu ermöglichen.

Der Studiengang beinhaltet zwei Praxissemester im zweiten und siebten Semester (insgesamt 60 LP). Die Hochschule betont den Theorie-Praxis-Transfer. Neben den obligatorischen Fahrzeiten in den Praxissemestern werden die Studierenden bereits im ersten Semester intensiv durch Unterricht und Praxis an der Hochschule und auf dem Ausbildungsschiff auf ihren ersten Einsatz an Bord vorbereitet. (Das Modul „Nautische Grundlagen“, 10 LP, beinhaltet u.a. eine Ausbildungsfahrt auf dem Schulschiff „Großherzogin Elisabeth“.) Die im Unterricht und auf der Ausbildungsreise erworbenen Kompetenzen werden auf Grundlage des Qualitätsmanagementsystems dokumentiert und dienen den Studierenden bereits als Qualifikationsnachweis bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz an Bord. Der Fachbereich gibt an, dass trotz der Schifffahrtskrise daher bislang alle Studierenden an Bord vermittelt werden konnten. Die Hochschule erläutert, dass die Erfahrungen auf dem Schulschiff bestätigen, dass diese Ausbildung auch denjenigen, die bereits eine NOA¹⁹-Ausbildung begonnen oder abgeschlossen haben, die Möglichkeit bietet, Lücken zu schließen, die z.B. aufgrund des zeitlichen Drucks auf einem gewerblich eingesetzten Schiff in der Ausbildung nicht aufgefallen sind.

Ebenfalls der Verbesserung des Theorie-Praxis-Transfers sollen die grundlegenden Simulatorübungen dienen, die jeweils mit Vorlesungen zu einem Modul (Navigation 2, Wachdienst, Manövrieren) zusammengefasst werden. Die Hochschule weist auf die Besonderheit des Moduls „Ausbildungsfahrt und Simulation“ im sechsten Semester hin. Hier erwerben die Studierenden aufbauend auf den grundlegenden Simulatorübungen bereits Routine in Standardabläufen der Seewache unter Normalbedingungen. Auf dem Schulschiff üben sie Manövrieren und Wachen unter Aufsicht ein, planen und bewerten Sicherheitsmanöver und leiten Erstsemester bei der Ausbildung an. Sie gehen damit laut Hochschule gut vorbereitet in das zweite Praxissemester

¹⁴ Die Gutachtergruppe nimmt erfreut die Ankündigung der Hochschule vom 14. August 2019 zur Kenntnis, die Empfehlung umzusetzen.

¹⁵ International Maritime Organisation

¹⁶ Ordnung über den besonderen Zugang für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr, § 2

¹⁷ STCW: Internationales Übereinkommen zur Ausbildung von Seeleuten

¹⁸ SeeBV: Seeleute-Befähigungsverordnung

¹⁹ NOA: Nautische/ Offiziersassistent/in

oder vertiefen die vor dem Studium gemachten Erfahrungen aus der NOA- oder SM²⁰-Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung und Simulatorenausbildung im Studium ist damit vergleichsweise hoch.

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (Semester 1-3) und das Hauptstudium (Semester 4-8).

Im Hauptstudium ist die Wahl eines Studienprofils (insgesamt je 15 LP) vorgesehen.

Elsfleth bietet die folgenden drei Profile:

- Maritime Technik
- Maritime Wirtschaft
- Lotswesen/Verkehrssicherung

Darüber hinaus stehen den Studierenden auch alle in Leer angebotenen Profile zur Auswahl. Zurzeit handelt es sich hierbei um die folgenden drei Profile:

- Greenshipping/ Schiffs und Umwelttechnik
- Maritimes Sicherheits- und Qualitätsmanagement
- Shiphandling

Das Curriculum folgt laut Hochschule im Kern den Vorgaben des STCW, ermöglicht aber den Studierenden durch das Erarbeiten wissenschaftlicher Grundlagen und die Wahl eines Studienprofils Schwerpunkte für eine gewünschte spätere Tätigkeit in der maritimen Wirtschaft zu wählen. An den beiden Hochschulen in Elsfleth und Leer werden daher unterschiedliche Profile angeboten, um den Studierenden eine größere Wahlmöglichkeit zu bieten. Die Studiengänge in Elsfleth und Leer werden aufeinander abgestimmt und gemeinsame Ressourcen können genutzt werden.

Der Studiengang bietet unter § 8 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung verschiedene pauschale, in der Nautik übliche Anrechnungsmöglichkeiten. An Stelle der Praxissemester werden die einschlägigen Ausbildungen zur/zum Nautischen Offiziersassistent/in (NOA) und zur/zum Schiffsmechaniker/in (SM) anerkannt. Für Absolvent/innen eines Fachschulbildungsgangs Nautik, die bereits das unbeschränkte Befähigungszeugnis für den nautischen Seedienst erworben haben, werden 120 LP²¹ im Rahmen der KMK-Regelung zu außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten angerechnet.

Für Studierende, die während ihres Studiums ihre Seediensttauglichkeit verlieren und ihre Seefahrtzeit nicht an Bord eines seegehenden Kauffahrteischiffes ableisten können, eröffnet der Studiengang die Möglichkeit, das Studium abzuschließen, ohne die Berufseingangsprüfung Praxis abzulegen. Diese Studierenden müssen als Ersatz für das Modul Berufseingangsprüfung Praxis die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul im Umfang von 5 LP (insbesondere aus dem Studiengang Seeverkehrs- und Hafenvirtschaft) nachweisen. Ihnen stehen in diesem Fall insbesondere berufliche Tätigkeiten an Land offen. In der Anlage zum Bachelorzeugnis findet sich in diesem Fall ein entsprechender Hinweis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Der Studiengang ist im Bereich der Ingenieurwissenschaften anzusiedeln, so dass die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ korrekt ist.

²⁰ SM: Schiffsmechaniker/in

²¹ Es handelt sich um die folgenden Module: Nautische Grundlagen, Navigation 1, Gesundheitspflege, Meteorologie, Systemüberwachung, Navigation 2, Personalführung, Praxissemester 1, Praxissemester 2, Telekommunikation, Wachdienst.

Die Zusammensetzung der Module überzeugt. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Beispielsweise durch Arbeiten in kleinen Teams bezieht es die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Insgesamt lobt die Gutachtergruppe das Konzept als logisch und sehr gut durchdacht. Beispielsweise überzeugt die gelungene Konzeption des Moduls „Nautische Grundlagen“ zur Vorbereitung des ersten Praxissemesters. Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang den Einsatz des hochschuleigenen Schulschiffes Großherzogin Elisabeth für curricular verankerte Ausbildungsfahrten im ersten und im sechsten Semester.

Die Gutachtergruppe bedauert nur, dass die Modulbeschreibungen eine eher heterogene Qualität aufweisen. Insbesondere die Angaben zu den Qualifikationszielen sind nicht in allen Fällen in wünschenswertem Maße aussagekräftig und spiegeln nicht immer die gut definierten Gesamtqualifikationsziele des Studiengangs. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die Modulbeschreibungen der Information von Studieninteressierten, Studierenden und möglichen Arbeitgebern dienen. Auch im Rahmen von Anrechnungsfragen sind informative Beschreibungen wichtig. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte daher die Formulierung der Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) in den Modulbeschreibungen überprüft und überarbeitet werden. Die Qualifikationsziele sollten – angelehnt an den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse – kompetenzorientierter und aussagekräftiger formuliert werden. Der Kompetenzzuwachs im Laufe des Studiums sollte deutlicher sichtbar werden. Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass einige Module in englischer Sprache bzw. auf Deutsch und Englisch unterrichtet werden. Sie empfiehlt hier, die Unterrichtssprache in der Modulbeschreibung anzugeben. In der überwiegenden Zahl werden in den Modulbeschreibungen Professor/innen als Modulverantwortliche angegeben. Nur im Modul „Englisch“ ist es eine erfahrene Lehrkraft für besondere Aufgaben. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten nach Möglichkeit stets Professor/innen die Modulverantwortung übernehmen. Zudem sollte das vollständige Modulhandbuch öffentlich im Internet zugänglich sein.

Um die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement der Studierenden zu fördern, werden den Studierenden für Tätigkeiten zu sozialen Belangen an der Hochschule zwei „Social Credit Points“ gutgeschrieben. Die Gutachtergruppe begrüßt das Konzept der Social Credit Points. Sie empfiehlt lediglich, die Kriterien für die Vergabe von Social Credit Points zu präzisieren. In den Kanon der möglichen Tätigkeiten sollten keine Aufgaben fallen, die üblicherweise von studentischen Hilfskräften erledigt werden. Die beiden Social Credit Points sind formal dem Modul Personalführung zugeordnet.

Die Studierenden werden gut in Forschungsprojekte einbezogen. Die Möglichkeit zur Weiterqualifizierung der Studierenden bewertet die Gutachtergruppe zudem sehr positiv. Die Hochschule bietet zwei passende Masterstudiengänge sowie durch Kooperationen mit Partnerhochschulen sogar Promotionsmöglichkeiten.

Sehr positiv sieht es die Gutachtergruppe, dass die Studierenden aufgrund der Profilmodule die Möglichkeit haben, sich einen eigenen Schwerpunkt zu erarbeiten. Durch die Bilokalität mit der Hochschule Emden/Leer verdoppelt sich das Angebot an Profilen erfreulicherweise sogar. Aufgrund der ungünstigen Anbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr nehmen die Studierenden jedoch leider kaum das Angebot der jeweils anderen Hochschule wahr.

Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass den Studierenden, die während ihres Studiums ihre Seediensstauglichkeit verlieren, eine Möglichkeit geboten wird, ihr Studium dennoch abzuschließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Formulierung der Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) in den Modulbeschreibungen sollte überprüft und überarbeitet werden. Die Qualifikationsziele sollten – angelehnt an den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse – kompetenzorientierter und aussagekräftiger formuliert werden. Die Unterrichtssprache sollte in der Modulbeschreibung angegeben werden.
- Die Kriterien für die Vergabe von Social Credit Points sollten präzisiert werden.²²

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Hochschule erläutert, dass die Anerkennung von einschlägigen Studienleistungen aus Studiengängen anderer Hochschulen wie in den anderen Studiengängen des Fachbereichs erfolge. Ein spezielles Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester könne nicht vorgesehen werden, da diese Möglichkeit vom Angebot STCW-relevanter Module in den Partnerhochschulen abhängt und dies Angebot international durch die vor allem im englischsprachigen Raum stark unterschiedlichen Ausbildungsstrukturen sehr unterschiedlich ausfällt. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen und die Beratung des Auslandsbeauftragten am Fachbereich seien eine individuelle Planung und Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen aber gut möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule bietet geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Aufenthalte an anderen Hochschulen sind ohne Zeitverlust möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die quantitativen und qualitativen personellen Kapazitäten²³ des Fachbereiches Seefahrt und Logistik dargestellt. Am Fachbereich werden insgesamt fünf Bachelor- und zwei Masterstudiengänge angeboten. Synergien zwischen den Studiengängen werden genutzt. Es stehen 17 hauptberufliche Professuren zur Verfügung. Davon soll eine Professur mit der Denomination „Technische Navigation und Assistenzsysteme in der Schiffsführung“ zum Wintersemester 2019/20 besetzt werden. Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über elf Stellen für lehrende wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Innerhalb des Akkreditierungszeitraumes werden fünf Professoren in Ruhestand gehen. Die Hochschulleitung bestätigte, dass die Stellen gesichert sind und wiederbesetzt werden sollen.

²² Die Gutachtergruppe nimmt erfreut die Ankündigung der Hochschule vom 14. August 2019 zur Kenntnis, beide Empfehlungen größtenteils umsetzen zu wollen.

²³ Anlagenband, Anlage 8 „Lehrkapazität“

Den Lehrenden werden zudem umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten geboten – dies sowohl im hochschuldidaktischen als auch im fachlichen Bereich. Die Hochschule beschreibt auf ihrer Website zudem ihr Berufsmanagement²⁴.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die sehr gute personelle Ausstattung des Fachbereiches. Der Anteil an professoraler Lehre ist erfreulich hoch. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird zudem insbesondere das Weiterbildungsprogramm für Neuberufene²⁵.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die quantitativen und qualitativen sächlichen und räumlichen Kapazitäten²⁶ des Fachbereiches Seefahrt und Logistik dargestellt. Der Fachbereich in Elsfleth verfügt über drei Teilstandorte, die fußläufig voneinander entfernt liegen. Die Gebäude und Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Der Fachbereich gibt an, alle Labore, Simulatoren und ähnliche Einrichtungen aufzuweisen, die für den Studiengang notwendig sind. Dazu gehören:

- Schiffsführungssimulator
- ECDIS Simulator
- maritime Telekommunikationseinrichtung mit GMDSS-Simulatoren
- Liquid Cargo Handling Simulator
- Dynamic Positioning Simulator
- Chemie- und Physiklabore
- Computational Sciences
- Manöverbecken
- Maschinenlabor
- Planetarium

Daneben können auf dem Maritimen Campus das Maritime Safety Training Centre und der Offshore & Heavy Lift Crane Operation Simulator und die Einrichtungen zur Ladungstechnik und Ladungssicherung genutzt werden. Für spezielle schiffsbezogene Übungen und Ausbildungsreisen steht das Schulschiff „Großherzogin Elisabeth“ zur Verfügung.

Die Bibliothek ist angemessen ausgestattet und hält auch elektronische Medien vor. Spezielle schiffahrtsbezogene Software steht zur Verfügung.

Der Fachbereich arbeitet mit den Learning-Management-Systemen ILIAS und Moodle, mit denen u.a. ergänzende Selbstlernmodule oder Teilmodule (Passagierschiffahrt, Tanker, IGF, Ausbilderdeignung, CAD) angeboten werden.

²⁴ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/verwaltung/dezernat-1-personal/abt-13-berufsmanagement/>

²⁵ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/studium-und-lehre/qualitaetsmanagement-und-projekte-in-studium-und-lehre/coaching-und-didaktik-fuer-lehrende/neuberufenenprogramm/>

²⁶ Anlagenband, Anlage 9 „Sächliche Ausstattung“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügt, die gewährleistet, dass die Studiengangsziele erreicht werden können. Sie bewertet die modernen neuen Gebäude und das technische Equipment als sehr positiv.

Besonders positiv hebt die Gutachtergruppe den Einsatz des hochschuleigenen Ausbildungsschiffs „Großherzogin Elisabeth“ für Schulungsfahrten hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Pro Modul wird in der Regel jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. Zwei Module beinhalten zwei Prüfungsleistungen (Notfallmanagement, 10 LP: zwei Klausuren oder eine Klausur und eine Kursarbeit; Berufseingangsprüfung Theorie, 8 LP: zwei Klausuren). Die Hochschule hat das Vorgehen begründet. Insbesondere bzgl. des Moduls Berufseingangsprüfung liegen berufsrechtliche Vorgaben vor.

Für einige Module werden zwei Alternativen von möglichen Prüfungsformen angegeben. § 3 des Besonderen Teils (B) der Prüfungsordnung regelt, dass in diesen Fällen die tatsächliche Prüfungsform zum Semesterbeginn bekannt gegeben wird.

Einige wenige Module beinhalten neben einer benoteten Prüfungsleistung auch eine unbenotete Studienleistung. Dies hat die Hochschule nachvollziehbar begründet.

§ 4 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung sieht eine Zwischenprüfung vor. Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer die Module des Grundstudiums (die ersten drei Semester) bestanden hat. Die Module der Zwischenprüfung gehen nicht in die Endnote ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Da die Prüfungsbelastung insgesamt angemessen erscheint, akzeptiert die Gutachtergruppe das Vorgehen der Hochschule, in zwei Modulen zwei Prüfungsleistungen zu fordern.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Klausur die bei weitem vorherrschende Prüfungsform darstellt. Sie empfiehlt hier, auch andere Prüfungsformen zum Einsatz zu bringen, um noch besser unterschiedliche studentische Kompetenzen zu fördern. Sie begrüßt die Tatsache, dass in zwei der drei Profile jeweils in einem Modul verbindlich eine Hausarbeit vorgesehen ist. Um alle Studierenden auf hohem Niveau auf die Anfertigung der Bachelorarbeit vorzubereiten, empfiehlt sie, in jedem Profil wenigstens eine Hausarbeit vorzusehen.

Bzgl. der Module, in denen zwei Prüfungsalternativen angegeben werden, rät die Gutachtergruppe dazu, in Fällen, in denen aus Erfahrungswerten bereits feststeht, welche Prüfungsform gewählt wird, diese im Modulhandbuch bereits konkret anzugeben, so dass den Studierenden bereits vor Semesterbeginn eindeutige Informationen vorliegen.

Beide Teile der Prüfungsordnung sowie die Zugangsordnung sind veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten vermehrt auch andere Prüfungsformen als die Klausur eingesetzt werden. Beispielsweise sollte darauf geachtet werden, dass in jedem Profil wenigstens eine Hausarbeit angefertigt wird.²⁷

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Lediglich das Modul „Navigation 2“ (15 LP) erstreckt sich über zwei Semester. Alle Module umfassen fünf LP oder ein Vielfaches davon.

Die studentische Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig überprüft.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Da alle Module in jedem Semester angeboten werden, können auch Prüfungswiederholungen in jedem Semester erfolgen, so dass keine zeitlichen Verzögerungen entstehen.

Den Studierenden stehen alle hochschulüblichen Betreuungsangebote zur Verfügung wie z.B. die zentrale Studienberatung sowie die psychologische Beratung. Da die Studierenden aufgrund der beiden Praxissemester mehrmals ihren Wohnort wechseln, hat der Fachbereich über sein Learning-Managementsystem eine studentische Wohnungsbörse eingerichtet.

Der Fachbereich führt zudem mehrtägige Einführungsveranstaltungen für Studieninteressierte durch.

Neben der Betreuung und Beratung durch das Lehrpersonal können sich die Studierenden von Peer-Mentor/innen beraten lassen bzw. sich selbst als Mentor/innen engagieren. Zudem stehen den Studierenden in Lehrveranstaltungen Tutorien zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gewährleistet. Die Hochschule achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Mindestmodulgröße wird eingehalten.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen grundsätzlich die Studierbarkeit. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel und angemessen.

Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung (Anlage 2) sowie in den Modulbeschreibungen werden für zahlreiche Module Angaben bzgl. der Voraussetzung für die Teilnahme an einzelnen Modulen gemacht. Die Gutachtergruppe erkennt an, dass diese Voraussetzungen in den meisten Fällen für ein erfolgreiches Studium sinnvoll sind. So ist es sicherlich zielführend, wenn vor Belegung des Moduls „Navigation 2“ (4.+5. Semester) das Modul „Nautische Grundlagen“ (1. Semester) bestanden sein muss. Die Hochschulvertreter/innen berichten, dass sich dieses Vorgehen bewährt habe. Die Gutachtergruppe gibt allerdings zu bedenken, dass die Definition von zu vielen „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“ den Studienfluss der Studierenden in manchen Fällen unnötig hemmen könnte. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen auf inhaltliche Notwendigkeit überprüft und ggf. korrigiert werden.

Die befragten Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit ihrem Studium. Der gute Zusammenhalt sowohl zwischen den Studierenden als auch zwischen Studierenden und Lehrenden wurde deutlich. Die Studierenden schätzen die Qualifikation und das Engagement ihrer Lehrenden.

²⁷ Die Gutachtergruppe nimmt erfreut die Ankündigung der Hochschule vom 14. August 2019 zur Kenntnis, in jedem Profil wenigstens eine Hausarbeit vorsehen zu wollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen sollten auf inhaltliche Notwendigkeit überprüft werden.²⁸

Besonderer Profilspruch

Nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule erläutert, dass der Studiengang „Nautik und Seeverkehr“ den Vorgaben des international verpflichtenden STCW-Abkommens entsprechen muss, damit er berufsqualifizierend für die Schifffahrt ist. Dieser normative Rahmen beeinflusst die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs maßgeblich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Auch im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, durch welche Maßnahmen die einzelnen Lehrenden, aber auch der Fachbereich als Ganzes sich stets auf dem aktuellen Stand ihres Faches halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Jade Hochschule gibt an, dass, auch wenn eine Zertifizierung nautischer Studiengänge nach ISO-9001 seit 2016 nicht mehr gefordert wird, sich der Fachbereich Seefahrt und Logistik dazu entschlossen hat, nicht nur weiterhin den Studiengang Nautik und Seeverkehr einer Zertifizierung zu unterziehen, sondern auch seine anderen Studiengänge in die Zertifizierung einzubinden. Hier wird z.B. in Verfahrensanweisungen, Prozess- und Organisationsbeschreibungen

²⁸ Die Gutachtergruppe nimmt erfreut die Ankündigung der Hochschule vom 14. August 2019 zur Kenntnis, die Voraussetzungen kritisch zu überprüfen.

ein aktives Qualitätsmanagement praktiziert. Die Rezertifizierung entsprechend der neuen Norm ISO-9001-2015 erfolgte im Frühjahr 2018.

Darüber hinaus greift das hochschuleigene Qualitätsmanagement. Die Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung²⁹ gegeben. Um einer Evaluationsmüdigkeit unter den Studierenden vorzubeugen, werden Lehrveranstaltungen nur mindestens in jedem dritten Semester evaluiert. Die Evaluationsordnung sieht unter §§ 4 und 7 vor, dass die Ergebnisse der Evaluationen mit den beteiligten Studierenden diskutiert werden.

Die Jade Hochschule berichtet, dass qualitätssichernde Maßnahmen an der Hochschule in allen Bereichen von Lehre und Forschung erfolgen. Dazu gehören z.B. Verfahren für die Durchführung von Prüfungen oder regelmäßige studentische Lehrevaluationen. Den gesamten Fachbereich betreffende relevante Daten (Bewerbungen, Annahmehquoten, Daten zur Kohortenverfolgung u.ä.) werden erhoben und den Studiendekanen zur Verfügung gestellt. Diese berichten im Fachbereichsrat und bei Dienstbesprechungen darüber, um ggf. Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten.

Für Diskussionen zur Qualitätssicherung gibt es einen offenen Gesprächskreis. Weitere informelle Methoden der Qualitätssicherung sind z.B. durch regelmäßige Kontakte zur maritimen Wirtschaft und zu Arbeitgebern gegeben. Dazu gehören beispielhaft die Betreuung der Praxissemester oder regelmäßig stattfindende Kontaktmessen und Tagungen, ebenso die im Jahr 2016 neu eingerichteten jährlichen Alumni-Treffen. Ebenfalls der informellen Qualitätskontrolle dienen die Nutzung der Foren in den Learning-Managementsystemen und die Möglichkeit anonymer Mails an Dozent/innen über die Webseite des Fachbereichs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Die Gutachtergruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich der Fachbereich als Ganzes der Zertifizierung gemäß ISO-9001-2015 unterzieht. Sie gibt lediglich die Empfehlung, die Studienkommission noch stärker im Sinne eines Instrumentes des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses regelmäßig für studentisches Feedback zu nutzen. Da die Studierenden eine wesentliche Interessengruppe am Studiengang darstellen, ist ihr Einbezug in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess aus Sicht der Gutachtergruppe sehr wichtig. Eine Studienkommission bietet eine geregelte Möglichkeit, Anliegen der Studierende (auch vertraulicher Art) zu besprechen und den Studierenden eine transparente Rückmeldung zur Umsetzung von Verbesserungen zugeben. Sie sollte regelmäßig, mindestens einmal pro Semester, einberufen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Studienkommission sollte im Sinne eines Instrumentes des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses noch stärker und regelmäßig für studentisches Feedback genutzt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

²⁹ https://www.jade-hs.de/fileadmin/gemeinsame_dokumente/ordnungen/lehrveranstaltungsbewertung.pdf

Dokumentation

Die Jade Hochschule gibt an, an der gesamten Hochschule Anstrengungen für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu unternehmen. Dazu unterhält sie eine Gleichstellungsstelle³⁰. Sie ist zudem als familiengerechte Hochschule zertifiziert.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 8 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung). Die Hochschule unterhält darüber hinaus verschiedene Angebote zur Begleitung von Studierenden mit Behinderung. Dadurch dass der Zugang zum Studium Nautik und Seeverkehr die Seefähigkeit voraussetzt, kommen diese Angebote im vorliegenden Fall kaum zum Tragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Gutachtergruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Anteil der weiblichen Nautik-Studierenden mit knapp 20% im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich hoch ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist „bilokal“, d.h. er wird – abgesehen von den Vertiefungs- und Profilmodulen – in identischer Form am Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer in Leer angeboten. Die Jade Hochschule gibt an, dass Bachelorzugangsordnung, Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen so aufeinander abgestimmt sind, dass jederzeit ein Wechsel des Studienortes möglich ist, um z.B. in ein bestimmtes Studienprofil zu wechseln. Die Anerkennung der entsprechenden Module aus dem jeweils anderen Fachbereich ist im Besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 8) geregelt. Zudem hat die Hochschule den diesbezüglichen Kooperationsvertrag mit der Hochschule Emden/Leer aus dem Jahr 2015 vorgelegt. U.a. legt dieser Vertrag unter § 4 fest, dass die beiden beteiligten Fachbereiche zur Organisation der Informations- und Abstimmungsprozesse eine gemeinsame Lenkungsgruppe bilden, die mindestens einmal im Semester zusammentritt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die „Bilokalität“ des Studiengangs als sehr positiv, da hierdurch Synergien genutzt werden können. Insbesondere nimmt sie erfreut zur Kenntnis, dass den Studierenden dadurch über die drei Profildomänen des eigenen Fachbereichs hinaus weitere drei

³⁰ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle>

Profilbereiche in Leer zur Auswahl stehen. Sie bedauert nur, dass aufgrund der ungünstigen Anbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr die Angebote in Leer kaum genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren ist organisatorisch verbunden mit der berufsrechtlichen Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH). Hierzu erstellt das BSH ein separates Gutachten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

- Prof. - Kapitän Thomas Jung
Hochschule Bremen, Institut für maritime Simulation
- Prof. Dr. - Kapitän Frank Ziemer
Hochschule Wismar, Bereich Seefahrt, Warnemünde

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis:

- Lars Bremer
Carl Büttner Shipmanagement GmbH, Bremen

Vertreterin/Vertreter der Studierenden:

- Rebecca Lauther
Promotionsstudium sowie Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der RWTH Aachen, abgeschlossenes Studium: Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)

Gäste

- Laura Bopp, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn
- Michael Neumann, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg
- Silke Thielen, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

| | |
|--------------------------------|--|
| Erfolgsquote | 0,93 bezogen auf Mittelwerte im Beobachtungszeitraum: 43/46. Bei Kohortenverfolgung der Hochschulstatistik: 66%. (Vgl. dazu die Anmerkungen zu den Auswirkungen der seit einigen Jahren andauernden Schifffahrtskrise in den Anlagen 11.5 und 11.6 und in Band 1 Kap. 4.4) |
| Notenverteilung | Im WS17/SS18: Schnitt 2,5; Details s.u. Tabelle 5 |
| Durchschnittliche Studiendauer | In der Hochschulstatistik wird die Erfolgsquote in der Regelstudienzeit ermittelt: 30% |
| Studierende nach Geschlecht | im WS17/SS18: 14%; Details s.u. Tabelle 3 |

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 20.12.2018 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 16.01.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 15.05.2019 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA | 14.10.2008 |
| Re-akkreditiert (1): durch Agentur: | Von 01.09.2014 bis 31.08.2021 |
| Re-akkreditiert (2): durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Re-akkreditiert (n): durch Agentur | Von Datum bis Datum |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Diverse Simulatoren, Bibliothek, Hochschulgelände |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)